DMS-Nr.: D51292
Version: 4.0

Verpflichtung

zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im Umgang mit personenbezogenen Daten und zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der grundrechtlich gewährleistete Anspruch auf Datenschutz verpflichtet die Universitätsmedizin Mainz (UM Mainz) zu einem verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten, gleich ob es sich hierbei um die Daten von Beschäftigten, Patienten, Studierenden, Gästen oder anderen Personen handelt.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die UM Mainz dürfen Sie daher personenbezogene Daten der UM Mainz nicht unbefugt oder unrechtmäßig und nur im Rahmen Ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung bezüglich Ihres Auftrags verarbeiten.

Auch dürfen Sie den Schutz personenbezogener Daten der UM Mainz nicht in einer Weise verletzen, dass der Verlust von Daten droht, diese Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden. Zum Schutz personenbezogener Daten der UM Mainz müssen Sie im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anwenden; festgestellte Mängel und/oder Verstöße sind der UM Mainz unverzüglich zu melden.

Die Daten, die Ihnen in Zusammenhang mit Ihrem Auftrag in der UM Mainz zur Kenntnis gelangen, unterliegen der Schweigepflicht. Diese ist für Berufsgeheimnisträger in zahlreichen Normen und insb. in § 203 *Strafgesetzbuch* geregelt. Ggf. sind Sie auch selbst Berufsgeheimnisträger. Sie wirken jedenfalls durch Ihre Tätigkeit für die UM Mainz an deren beruflicher oder dienstlicher Tätigkeit mit, soweit dies erforderlich ist. Es ist Ihnen daher bei Strafandrohung untersagt, fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insb. von Mitarbeitenden, Patienten, deren Angehörigen usw., unbefugt zu offenbaren (§ 203 Abs. 1, 2, 4 StGB).

Ihre Tätigkeit berührt ggf. das Fernmeldegeheimnis im Sinne von § 3 *Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz*. Sie dürfen sich nicht über das erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation verschaffen. Sie dürfen derartige Kenntnisse grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.

Sie werden hiermit auf die Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.

I. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Mir ist bekannt, dass ich bei meiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet bin und den jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen der *Datenschutz-Grundverordnung (DS- GVO)*, des *Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)*, des *Landeskrankenhausgesetzes Rheinland-Pfalz (LKG RLP)* und/oder des *Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG RLP)* unterliege.

Ich bin darüber belehrt worden, dass es mir untersagt ist, personenbezogene Daten, die mir im Rahmen meiner Tätigkeit für die UM Mainz bekannt werden, unbefugt zu einem anderen als dem zu meiner rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, insbesondere Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Der Umfang meiner Tätigkeit ergibt sich aus den Weisungen des Auftraggebers.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Daten und andere Informationen dürfen nicht zu einem anderen als zu dem vertraglich vereinbarten Zweck vervielfältigt werden; insbesondere ist es untersagt, Datenmaterial für private Zwecke oder Nebentätigkeiten zu kopieren und/oder an Dritte - auch innerhalb der UM Mainz - unbefugt weiter zu geben.
- Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten verarbeitet werden.

- Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sicher vor dem Zugriff unbefugter Dritter aufzubewahren.

II. Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Über jegliche Geschäftsvorgänge und Zahlen des Rechnungswesens ist von mir Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Tochtergesellschaften der UM Mainz und von Drittunternehmen, mit denen ich befasst bin. Die Nutzung dieser Geheimnisse ist ggf. nach § 23 des *Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)* strafbewehrt. Auf die Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen wurde ich besonders hingewiesen.

Alle meine Tätigkeit für die UM Mainz betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen und Kopien dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die mir überlassen oder von mir angefertigt werden, schütze ich vor einer Einsichtnahme durch Unbefugte.

III. Sanktionen

Ich bin mir bewusst, dass die Verletzung der Vertraulichkeit, des Fernmeldegeheimnisses oder von Geschäftsgeheimnissen Sanktionen für mich zur Folge haben können, insbesondere nach Art. 82, 83 DS-GVO, §§ 42, 43 BDSG, §§ 24, 25 LDSG (RLP), §§ 203, 206 StGB, § 3 TTDSG und nach § 23 GeschGehG. In einer Verletzung der vorstehend genannten Geheimnisse kann zugleich eine Verletzung vertraglicher Pflichten liegen.

Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich versichere, dass ich personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der UM Mainz nur im Rahmen meines Auftrags verwenden und stets vertraulich behandeln werde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung meines Auftrags unbefristet bestehen.

....
(Vor- und Nachname des Auftragnehmers in DRUCKSCHRIFT)

....
(Ort, Datum) (Unterschrift der /des verpflichteten Auftragnehmers)

(Anlage: Merkblatt zur Verpflichtungserklärung)

DMS-Nr.: D51292
Version: 4.0

Merkblatt zur datenschutzrechtlichen Verpflichtungserklärung

Alle für die UM Mainz tätigen Personen, die personenbezogene Daten der UM Mainz verarbeiten, sind zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Dies bedeutet, dass ihnen jede Verarbeitung personenbezogener Daten der UM Mainz, zu der sie nicht aufgrund der ihnen zugewiesenen Aufgabe berechtigt sind, untersagt ist.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person.

Um eine identifizierte Person handelt es sich, wenn die Daten mit dem Namen der betroffenen Person verbunden sind oder sich aus dem Inhalt bzw. dem Zusammenhang der Bezug unmittelbar herstellen lässt.

Identifizierbar ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere mittels Zuordnung von Kennungen, welche Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, wie Namen, Kennnummern (z.B. Patienten-ID, Mitarbeiternummer) oder Standortdaten. Grundsätzlich kommt es dabei nicht darauf an, ob die Fähigkeit zur Identifikation bei einzelnen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen besteht oder eine Zusammenarbeit innerhalb der UM Mainz oder mit externen Dritten erforderlich ist. Daher sind in der Regel auch pseudonymisierte Daten personenbezogen.

Verarbeitung ist grundsätzlich jeder Vorgang mit diesen Daten. Der Begriff ist sehr weit zu verstehen und erfasst

- das Erheben (das zielgerichtete Beschaffen zum Zweck der automatisierten oder dateimäßigen Speicherung),
- das Erfassen (z.B. hand- oder maschinenschriftlich, PC-Eingabe),
- die Speicherung, die Organisation und das Ordnen (z.B. Speicherung im System, Verschieben in Ordnern usw.),
- die Anpassung oder Veränderung (mit inhaltlicher Auswirkung),
- das Auslesen oder Abfragen,
- die Verwendung (z.B. zum Zweck der Behandlung, der Erstellung eines Arztbriefs, Vergleich oder Verknüpfungen mit anderen Daten o.ä.),
- die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung sowie
- die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten.

Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten aus § 203 StGB treffen vor allem die Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Angehörige anderer Heilberufe, bestimmte Berater und Mitglieder der Personalvertretungen). Aber auch Personen, die bei der Leistung der Berufsgeheimnisträger direkt oder indirekt mitwirken, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Dies trifft grundsätzlich auf für die UM Mainz tätigen Personen zu. Nicht offenbart werden dürfen danach Geheimnisse aus dem persönlichen Lebensbereich oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die in Ausübung der Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind. Hierzu gehört bereits die Inanspruchnahme der Leistung des Berufsgeheimnisträgers, also beispielsweise die Tatsache, dass jemand als Patient in der UM Mainz war.

Rechtsvorschriften
Die nachfolgende Auflistung der Rechtsvorschriften stellt deren Inhalt nur stichpunktartig dar. Die Rechtsvorschriften sind unter den folgenden Adressen abrufbar:

https://www.gesetze-im-internet.de
https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de http://www.landesrecht.rlp.de/

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
Strafbarkeit wegen der unbefugten Offenbarung von Geheimnissen aus dem persönlichen Lebensbereich oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch

- Ärzte, Apotheker, Angehörige anderer Heilberufe, Berufspsychologen, Rechtsanwälte, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater, Beratern für Suchtfragen, Mitgliedern oder Beauftragten von Schwangerschaftsberatungsstellen, Sozialarbeitern, Mitgliedern der Personalvertretungen
- sowie Mitarbeiter der vorstehenden Berufe und sonstigen an deren Leistung mitwirkenden Personen.

§ 206 StGB Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses
Strafbarkeit von Mitarbeitern von Post- und Telekommunikationsanbietern bei Bruch Ihrer Verschwiegenheit oder Entziehung von Sendungen aus dem Postverkehr.

§ 3 TTDSG Fernmeldegeheimnis
Verpflichtung zur Verschwiegenheit für Telekommunikationsanbieter und deren Mitarbeiter

Art. 82 DS-GVO Haftung und Recht auf Schadenersatz
Zivilrechtliche Haftung des Verantwortlichen bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung

Art. 83 DS-GVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen
Bußgelder bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung

§ 42 BDSG Strafvorschriften
Besondere Strafbarkeiten bei wissentlicher und unbefugter Übermittlung oder Zugänglichmachung von nichtöffentlichen Daten an Dritte, wenn dies gewerbsmäßig, entgeltlich oder mit Bereicherungsabsicht erfolgt

§ 43 BDSG Ordnungswidrigkeiten
Sonderregelung bei Auskünften zu Verbraucherkrediten

§ 23 GeschGehG Verletzung von Geschäftsgeheimnissen
Strafbarkeit bei der Weitergabe oder Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erlangt wurden

§ 24 LDSG RLP Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrigkeiten bei unbefugter Verarbeitung oder Übermittlung

§ 25 LDSG RLP Strafbestimmung
Strafbarkeit bei unbefugter Verarbeitung gegen Entgelt oder in Bereicherung- oder Schädigungsabsicht